

Auf Grund Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch 5. ÄndG vom 22.5.2015 (GVBl. S. 154) sowie Art. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG i.V. mit § 17 OWiG erlässt die Stadt Freising folgende

**Verordnung über das Taubenfütterungsverbot  
in der Stadt Freising  
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)**

vom  
28. Oktober 2016

**§ 1  
Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet Freising verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

Hiervon ausgenommen sind von der Stadt Freising veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern).

**§ 2  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

**§ 3  
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am 14. November 2016 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Freising, den 28. Oktober 2016

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister